

Satzung
der Stadt Mönchengladbach
über die Gestaltung baulicher Anlagen
im Bereich der Hohenzollernstraße zwischen
Rheinbahnstraße/Am Landgericht und Schillerstraße
vom 5. April 1984

(Abl. MG S. 125)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 232 - wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. Januar 1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet im Stadtbezirk Stadtmitte beiderseits der Hohenzollernstraße zwischen Rheinbahnstraße/Am Landgericht und südlich der Schillerstraße. Dieses erfaßt - grob umschrieben -

die Grundstücke Hohenzollernstraße 133, 135, 137, 139, 141, 143, 145 und 155 einschließlich Gneisenaustraße 35, 37 und 44,

die Grundstücke Hohenzollernstraße 150, 148, 146, 142, 140, 138 und 130 einschließlich Gneisenaustraße 30 und 32 und

die Grundstücke Schillerstraße 73, 75, 77, 79, 81, 83 und 85 sowie die vor den vorgenannten Hausgrundstücken liegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Hohenzollernstraße, Gneisenaustraße und Schillerstraße. Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Mönchengladbach Nr. 117/III.

(2) Das Gebiet und seine Begrenzung ergeben sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan im Maßstab 1 : 500 mit der Überschrift: Mönchengladbach Bebauungsplan Nr. 117/III Stadtmitte-Gebiet beiderseits der Hohenzollernstraße, südlich Rheinbahnstraße und der Straße Am Landgericht.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient

1. der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten,
2. dem Schutz von Bauten innerhalb eines stadtbildprägenden Quartiers von geschichtlicher und von städtebaulicher Bedeutung durch besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen und
3. der Gestaltung von Einfriedigungen.

§ 3 Gestaltungsvorschriften

Im Geltungsbereich der Satzung gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Bauliche Gestaltung

- a) Die straßenseitige Außenfront ist durch mindestens einen Erker, Giebel oder Balkon zu gliedern;
- b) Fenster sind in hochrechteckigen Formaten zu erstellen. Ausnahmsweise können quadratische Fenster zugelassen werden;
- c) Fenster, Türen und sonstige Öffnungen im Erdgeschoßbereich der straßenseitigen Außenfront dürfen insgesamt zwei Drittel der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten;
- d) grelle oder glänzende Farbanstriche an Außenfronten sind nicht zulässig;
- e) als Dachformen sind nur zulässig
 - aa) das Mansarddach mit einer Dachneigung von 70°/45° für die Grundstücke Hohenzollernstraße, ungerade Hausnummern 133 bis 135, gerade Hausnummern 130 bis 138, Gneisenaustraße 44, Rheinbahnstraße 1,
 - bb) das Satteldach mit einer Dachneigung von 35° für die Grundstücke Hohenzollernstraße, gerade Hausnummern 140 bis 150, Schillerstraße, ungerade Hausnummern 73 bis 83, Gneisenaustraße, gerade Hausnummern 30 bis 32 und Grundstück Gemarkung Mönchengladbach, Flur 6, Flurstück 78,
 - cc) das Satteldach mit einer Dachneigung von 45° für das Grundstück Schillerstraße 85.Anstelle des Mansarddaches oder des Satteldaches kann ausnahmsweise das Walmdach zugelassen werden.
- f) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis 1,50 m Breite zulässig. Die Summe der Einzelbreiten der Gauben darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.

2. Materialien

- a) Für die Außenwandflächen ist farblich behandelter Putz zu verwenden. Ausnahmsweise kann braunes bis rotbraunes Sichtmauerwerk zuge-

lassen werden.

- b) Für die Dacheindeckungen einschließlich der Dachaufbauten sind nur dunkelfarbene Flachdachziegel und Schiefer zulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoß und nur in flacher, nicht auskragender Ausführung zulässig.

4. Einfriedigungen

Als Vorgarteneinfriedigungen sind nur geputzte oder verblendete Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Auf den Sockelmauern können Eisengitter bis zu einer Höhe von 2,20 m (einschließlich Sockel) aufgesetzt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.